

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 19****München, den 15. September****1997**

---

Datum	Inhalt	Seite
9. 9. 1997	Verordnung zur Aufhebung der Smog-Verordnung ..... 2129-1-7-U	488
12. 8. 1997	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater (LH ZAPO/FL/FB) ..... 2038-3-7-8-E	489
22. 8. 1997	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten ..... 2210-2-10-2-K	494
2. 9. 1997	Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ ..... 791-5-16-U	495

---

2129-1-7-U

## **Verordnung zur Aufhebung der Smog-Verordnung**

**Vom 9. September 1997**

Auf Grund von § 40 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl I S. 1498), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen in austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung) vom 23. September 1985 (GVBl S. 615, BayRS 2129 - 1 - 7 - U), geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1988 (GVBl S. 323, ber. S. 327), wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

München, den 9. September 1997

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-7-8-E

# Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater (LH ZAPO/FL/FB)

Vom 12. August 1997

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, dem Landespersonalausschuß und, soweit erforderlich, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
- § 1 Geltungsbereich
- II. Zulassung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- III. Ausbildung
- § 3 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Dauer, Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dienstaufsicht, Leitung der Ausbildung
- IV. Anstellungsprüfung (Staatsprüfung)
- A. Allgemeines
- § 6 Teile der Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuß, Prüfende
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- B. Pädagogische Prüfung
- § 9 Prüfungsabschnitte und Prüfungsgegenstände
- § 10 Bewertung
- § 11 Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung
- § 12 Nichtbestehen der Prüfung
- § 13 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- C. Beratungsmethodische Prüfung
- § 14 Prüfungsabschnitte
- § 15 Prüfungsgegenstände
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung
- § 19 Ermittlung der Gesamtnote der Beratungsmethodischen Prüfung
- § 20 Nichtbestehen der Prüfung
- D. Prüfungswiederholung, Gesamtprüfungsergebnis
- § 21 Wiederholung der Prüfung
- § 22 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung
- § 23 Gesamtprüfungsnote
- § 24 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Berufsbezeichnung
- V. Aufstieg
- § 25 Aufstiegsvoraussetzungen
- § 26 Zulassungsverfahren
- § 27 Zulassungsausschuß
- § 28 Leistungsanforderungen
- § 29 Ermittlung der Gesamtnote
- § 30 Unterrichtung und Auswahl der Teilnehmenden
- VI. Schlußbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

## II. Zulassung

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. einen mittleren Schulabschluß nachweist,
2. das Zeugnis über die erfolgreiche Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf besitzt,
3. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung, oder einen vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) als gleichwertig anerkannten Studien- oder Ausbildungsgang nachweist und
4. die sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf einschließlich der gesundheitlichen Eignung für den Lehrberuf erfüllt.

## III. Ausbildung

### § 3

#### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Bei der Ausbildung wird besonders auf die selbständige Erteilung von fachpraktischem Unterricht an hauswirtschaftlichen Fachschulen im Agrarbereich sowie auf die Dienstaufgaben in der Ausbildungsberatung und auf die Beratungs- und Erwachsenenbildungstätigkeit an den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung vorbereitet.

## § 4

Dauer, Inhalt und Gestaltung  
des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert 22 Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag können Zeiten einer förderlichen berufspraktischen Tätigkeit, die nach Abschluß der nach § 2 Nr. 3 für die Einstellung erforderlichen Ausbildung abgeleistet worden sind, im Umfang von höchstens 6 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Anwärter an Lehrgängen teil.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist nach dem vom Staatsministerium erstellten Ausbildungsplan an folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

- am Amt für Landwirtschaft und Ernährung mit Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, (mit einer schulpraktischen Ausbildung sowie einer beratungspraktischen Ausbildung) und
- an der staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (mit einer pädagogisch-theoretischen und beratungsmethodischen Ausbildung).

(4) Über die Ausbildung der Anwärter und die Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen, die den Anwärtern zu eröffnen sind.

(5) Die Ausbildungsinhalte erstrecken sich vor allem auf die Vermittlung der pädagogischen Fähigkeiten für die Erteilung des fachpraktischen Unterrichts und auf die Aufgaben in der Ernährungs- und Hauswirtschaftsberatung, der Berufsausbildungs- und -fortbildung einschließlich Erwachsenenbildung.

## § 5

## Dienstaufsicht, Leitung der Ausbildung

(1) Die Anwärter sind während ihrer Ausbildung der jeweiligen Ausbildungsbehörde dienstaufsichtlich unterstellt.

(2) Für die Ausbildung ist grundsätzlich die Leitung der Ausbildungsbehörde verantwortlich; sie kann geeignete Bedienstete mit der Ausbildung oder mit einzelnen Ausbildungsaufgaben beauftragen.

## IV. Anstellungsprüfung

## A. Allgemeines

## § 6

## Teile der Prüfung

Die Anstellungsprüfung besteht aus der Pädagogischen Prüfung (§§ 9 ff.) und der Beratungsmethodischen Prüfung (§§ 14 ff.)

## § 7

## Prüfungsausschuß, Prüfende

(1) Das Staatsministerium bestellt für die Dauer von drei Jahren den „Prüfungsausschuß für die Pädagogische Prüfung“ und den „Prüfungsausschuß für die Beratungsmethodische Prüfung“.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß für die Pädagogische Prüfung setzt sich aus dem vorsitzenden Mitglied und weiteren drei Mitgliedern zusammen. <sup>2</sup>Ein Mitglied des höheren Dienstes kommt aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, zwei Mitglieder des höheren Dienstes, von denen eines zum „vorsitzenden Mitglied“ bestimmt wird, sowie ein Mitglied aus der Laufbahn der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater kommen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums.

(3) Der Prüfungsausschuß für die Beratungsmethodische Prüfung setzt sich aus drei Mitgliedern des höheren Dienstes, von denen eines zum „vorsitzenden Mitglied“ bestimmt wird, und zwei Mitgliedern aus der Laufbahn der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater zusammen.

(4) Die Prüfungsausschüsse können zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfende bestellen.

(5) <sup>1</sup>Zur Abnahme der mündlichen und der schulpraktischen Prüfungsabschnitte bilden die Prüfungsausschüsse Prüfungskommissionen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission der Pädagogischen Prüfung besteht aus je drei Mitgliedern; das vorsitzende Mitglied muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission der Beratungsmethodischen Prüfung besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder der Laufbahn der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater angehören; das vorsitzende Mitglied muß Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(6) Für die jeweiligen Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen werden Stellvertretungen bestimmt.

## § 8

## Zulassung zur Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Anwärter haben an den für ihren Einstellungsjahrgang vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuß.

(2) <sup>1</sup>Der schriftliche und der mündliche Abschnitt der Pädagogischen Prüfung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) finden gegen Ende der theoretischen pädagogischen Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr, der schulpraktische Abschnitt der Pädagogischen Prüfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) findet gegen Ende der pädagogischen Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr statt. <sup>2</sup>Die Beratungsmethodische Prüfung erfolgt gegen Ende des zweiten Ausbildungsjahres.

## B. Pädagogische Prüfung

## § 9

## Prüfungsabschnitte und Prüfungsgegenstände

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Abschnitt mit einer dreistündigen Arbeit aus

- der pädagogischen Psychologie oder
  - der Fachschulpädagogik
- und einer dreistündigen Arbeit aus
- der Didaktik und Methodik der Fachpraxis oder
  - der Berufspädagogik oder
  - dem Schul- und Berufsbildungsrecht;
2. einem mündlichen Abschnitt von etwa 15 Minuten aus den unter Nr. 1 genannten Gebieten;
  3. einem schulpraktischen Abschnitt mit zwei Lehrvorführungen von je etwa drei fachpraktischen Unterrichtsstunden und einer sich anschließenden Aussprache mit der Prüfungskommission von je etwa 15 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrvorführungen sind in der Regel innerhalb von drei Unterrichtswochen im Abstand von mindestens sieben Tagen zu halten. <sup>2</sup>Eine Woche vor der jeweiligen Lehrvorführung werden die Themen von den Prüfungsteilnehmern ausgelost. <sup>3</sup>Vor Beginn jeder Lehrvorführung ist der Prüfungskommission eine schriftliche Lehrdarstellung vorzulegen, die in die Beurteilung einbezogen wird.

#### § 10

##### Bewertung

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten, der mündliche Abschnitt und die Lehrvorführungen werden mit je einer ganzen Note bewertet.

#### § 11

##### Ermittlung der Gesamtnote der Pädagogischen Prüfung

<sup>1</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote der Prüfung werden jede schriftliche Arbeit und der mündliche Abschnitt einfach, die beiden Lehrvorführungen je dreifach gewertet. <sup>2</sup>Die sich hiernach ergebende Notensumme wird durch neun geteilt. <sup>3</sup>Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

#### § 12

##### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. bei einer Lehrvorführung die Note „ungenügend“ oder bei beiden Lehrvorführungen die Note „mangelhaft“  
oder
2. in der Pädagogischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erreicht wurde.

#### § 13

##### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Pädagogischen Prüfung teilt den Prüfungsteilnehmern das Ergebnis der Pädagogischen Prüfung schriftlich mit.

### C. Beratungsmethodische Prüfung

#### § 14

##### Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

1. schriftliche Prüfung,
2. mündliche Prüfung.

#### § 15

##### Prüfungsgegenstände

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

1. Verwaltung:  
Berufsbildung, Dorfentwicklung, Förderungswesen, einschlägige Rechtsvorschriften, Staatsbürgerkunde.
2. Wirtschaftslehre des Haushalts einschließlich Beratungsmethodik:  
Arbeitswirtschaft, Umweltschutz im Haushalt, Warenkunde und Haushaltstechnik.
3. Ernährung einschließlich Beratungsmethodik:  
Ernährungslehre, Lebensmittelkunde, Vorrathaltung, Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln im Haushalt.
4. Haushaltsleistungen und Vermarktung einschließlich Beratungsmethodik:  
Gäste auf dem Bauernhof, Direktvermarktung, sonstige Erwerbsalternativen, Hausgarten.

#### § 16

##### Schriftliche Prüfung

(1) In den vier Prüfungsgegenständen nach § 15 ist je eine Aufgabe mit einer Arbeitszeit von drei Stunden zu bearbeiten.

(2) Aus dem Prüfungsgegenstand „Verwaltung“ ist eines von zwei zur Auswahl gestellten Themen zu bearbeiten.

#### § 17

##### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung umfaßt einen Vortrag von 15 Minuten und ein Prüfungsgespräch von 40 Minuten. <sup>2</sup>Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt und erstreckt sich auf die Prüfungsgegenstände nach § 15.

(2) <sup>1</sup>Für den Vortrag erhalten die Prüfungsteilnehmer 60 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung drei Themen zur Wahl. <sup>2</sup>Die Vorbereitung für das ausgewählte Thema erfolgt unter Aufsicht und bei Benutzung zugelassener Hilfsmittel.

### § 18 Bewertung

Die einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten, der Vortrag und die mündliche Prüfung werden je mit einer ganzen Note bewertet.

### § 19 Ermittlung der Gesamtnote der Beratungsmethodischen Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Notensumme der für die vier schriftlichen Arbeiten erteilten Einzelnoten geteilt durch vier ergibt die Note für die schriftliche Prüfung. <sup>2</sup>Diese wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Einzelnoten aus den schriftlichen Arbeiten, der mündlichen Prüfung und des Fachvortrags zusammengezählt und durch sechs geteilt. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 20 Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“

oder

2. in der Beratungsmethodischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erreicht wurde.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

### D. Prüfungswiederholung, Gesamtprüfungsergebnis

### § 21 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Pädagogische Prüfung und die Beratungsmethodische Prüfung kann zum nächsten Prüfungstermin je einmal wiederholt werden (§§ 36, 37 APO).

(2) Der Antrag auf Prüfungswiederholung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtprüfungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses der Pädagogischen Prüfung zu stellen.

### § 22 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung

(1) Die Anstellungsprüfung hat nicht bestanden, wer die Pädagogische Prüfung (§ 12) oder die Beratungsmethodische Prüfung (§ 20) nicht erfolgreich abgelegt hat.

(2) <sup>1</sup>Wer die Pädagogische Prüfung nicht bestanden hat und diese Prüfung gemäß § 21 nicht mehr wiederholen kann, ist von der Teilnahme an weiteren Prüfungsabschnitten ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden.

### § 23 Gesamtprüfungsnote

(1) <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Gesamtnoten der bestandenen Pädagogischen und der bestandenen Beratungsmethodischen Prüfung addiert und durch zwei geteilt. <sup>2</sup>Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

### § 24 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Berufsbezeichnung

(1) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für die Pädagogische Prüfung erstellt das Zeugnis über die Anstellungsprüfung, das den Prüfungsteilnehmern zugestellt wird. <sup>2</sup>Das Zeugnis weist die Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notenstufe, die Einzelnoten sowie die erreichte Platzziffer aus (§ 29 APO).

(2) Wer bei der Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten hat, kann auf Antrag ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ohne Notenangabe und Platzziffer erhalten.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Bestehen der Anstellungsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin mit Fachlehrerinnen-Prüfung oder landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter mit Fachlehrer-Prüfung zu führen. <sup>2</sup>Diese Berufsbezeichnung wird nur verliehen, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung, vorliegt.

### V. Aufstieg

### § 25 Aufstiegsvoraussetzungen

Zum Aufstieg vom mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst, Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft in die Laufbahn der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerin/Fachlehrer und Fachberaterin/Fachberater kann zugelassen werden, wer die nach § 37 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 LbV erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

### § 26 Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren dient dem Ziel einer objektiven Auslese unter den für den Aufstieg in Betracht kommenden Beamten des mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienstes. <sup>2</sup>Es wird vom Staatsministerium in einem Turnus von drei Jahren durchgeführt, das hierfür einen Ausschuß für das Zulassungsverfahren zum Aufstieg in die Laufbahn der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater (Zulassungsausschuß) bestellt.

(2) Das Staatsministerium gibt den Termin und die Meldefrist für das Zulassungsverfahren rechtzeitig bekannt.

(3) Beamte, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 25 erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden.

(4) Beamte können bis zu dreimal an einem Zulassungsverfahren teilnehmen.

### § 27

#### Zulassungsausschuß

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern der Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes, wovon ein Mitglied den Vorsitz führt, und drei Mitgliedern der Laufbahn für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen/Fachlehrer und Fachberaterinnen/Fachberater.

(2) Der Zulassungsausschuß bestellt zur Bewertung der schriftlichen Aufgaben weitere Mitwirkende.

### § 28

#### Leistungsanforderungen

(1) Im Zulassungsverfahren soll festgestellt werden, ob die am Aufstieg Teilnehmenden nach ihrem allgemeinen und verwaltungsmäßigen Bildungsstand und ihren Fachkenntnissen zum Aufstieg geeignet sind.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren haben in folgenden Aufgabengebieten Leistungsnachweise zu erbringen:

- |      |  |
|------|--|
| A    | – Landwirtschaftsverwaltung, Staatsbürgerkunde, Allgemeinwissen und Berufsbildung, |
| EH 1 | – Wirtschaftslehre des Haushalts,  |
| EH 2 | – Ernährung und Vorratswirtschaft,   |
| EH 3 | – Einkommensmöglichkeiten landwirtschaftlicher Haushalte.                          |

<sup>2</sup>Aus jedem Aufgabengebiet ist je eine Aufgabe mit einer Arbeitszeit von zwei Stunden zu bearbeiten.

(3) Jeder Leistungsnachweis ist mit einer ganzen Note zu bewerten.

### § 29

#### Ermittlung der Gesamtnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird aus der Summe der für die vier Aufgaben erbrachten Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Die Notensumme, geteilt durch vier ergibt die Gesamtnote. <sup>3</sup>Diese Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

### § 30

#### Unterrichtung und Auswahl der Teilnehmenden

(1) Die am Zulassungsverfahren Teilnehmenden werden über das Ergebnis und über die erzielte Platzziffer sowie über die Zulassung zum Aufstieg schriftlich unterrichtet.

(2) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die erzielte Platzziffer und der Bedarf.

## VI. Schlußbestimmungen

### § 31

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen vom 20. Juni 1978 (BayRS 2038-3-7-8-E) außer Kraft.

(3) Bei Anwärtern, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben und ohne Unterbrechung oder Verlängerung fortsetzen, richtet sich die Ausbildung und Prüfung nach der in Absatz 2 genannten Verordnung.

München, den 12. August 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2210-2-10-2-K

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Gliederung der Universitäten**

**Vom 22. August 1997**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Gliederung der  
Ludwig-Maximilians-Universität München

§ 5 Nr. 16 der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1995 (GVBl S. 334), erhält folgende Fassung:

„16. Fakultät für Mathematik und Informatik,“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. September 1997 in Kraft.

München, den 22. August 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister



791-5-16-U

## Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“

Vom 2. September 1997

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791 – 1 – U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

(1) <sup>1</sup>Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzisches Hügelland, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. und in den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. <sup>2</sup>Das Gebiet hat eine Größe von ca. 64 110 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Oberpfälzer Wald e.V.“ mit Sitz in Neustadt a. d. Waldnaab.

### § 2

#### Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) <sup>1</sup>Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkarte des Begrenzungsstrichs. <sup>3</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. und den Landratsämtern Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Einteilung des Gebiets

(1) <sup>1</sup>Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. <sup>2</sup>Ihre Grenzen sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt.

(2) <sup>1</sup>Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des jeweiligen Begrenzungsstrichs.

### § 4

#### Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan (§ 12 Nr. 1) nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Basis eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
3. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuß zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
4. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
5. an der Erhaltung und Fortentwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mitzuwirken,
6. in der Schutzzone
  - a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, insbesondere
    - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
    - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
    - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
  - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
  - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

### § 5

#### Besondere Vorschriften

<sup>1</sup>Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und

Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen oder über den Schutz von Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG, bleiben diese unberührt.<sup>2</sup> Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

## § 6

### Verbote

In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 6 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

## § 7

### Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
  - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
  - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sokkellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
  - c) wesentliche Veränderungen der bisherigen Bodengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder in sonstiger Weise (ausgenommen der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 8 Nr. 3),
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Straßen und Wege, einschließlich Holzlagerstreifen, gemäß § 8 Nr. 2),
3. Langlaufloipen, Skiabfahrten oder sonstige dem Wintersport dienende Anlagen, insbesondere Seilbahnen oder Skilifte, sowie Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von zulässigerweise errichteten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),

5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere Naß- und Feuchtwiesen sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenulegen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
6. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
7. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen im Rahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
8. auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten, oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
9. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze mit Hängegleitern, Gleitflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen Luftfahrzeugen zu starten, zu landen oder Flugmodelle mit Motor zu betreiben,
10. Boote zu lagern,
11. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. <sup>2</sup>Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. <sup>3</sup>Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(3) Andere Fachbehörden sind zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

(4) Soweit Entscheidungen über Erlaubnisse oder Befreiungen für Pflegemaßnahmen oder für eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich werden, werden Kosten gemäß Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG nicht erhoben.

## § 8

### Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen, einschließlich Holzlagerstreifen, mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m, hergestellt aus naturraumtypischem Material und ohne Oberflächenversiegelung; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze im Rahmen bereits erteilter Bergbauberechtigungen,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes und der Fischereiaufsicht,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen,  
Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherheit, soweit diese zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind,  
Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
7. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und -anlagen im Außenbereich; unabhängig davon gelten jedoch die baurechtlichen Bestimmungen,
8. die Nutzungsänderung, der Ersatzbau und die angemessene Erweiterung von zulässigerweise errichteten Gebäuden, soweit die sonstigen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch erfüllt sind,
9. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen, Betriebsanlagen der Eisenbahn und Einrichtungen der Landesverteidigung,
10. die mit landesplanerischen Beurteilung raumgeordneten Vorhaben,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

### § 9

#### Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

### § 10

#### Entschädigung, Erschwernisausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Maßnahmen eine Enteignung darstellen oder einer solchen gleichkommen, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellen, ist Entschädigung gemäß Art. 36 BayNatSchG zu leisten.

(2) Die Vorschrift des Art. 36a BayNatSchG über Erschwernisausgleich bei Feuchtflächen bleibt unberührt.

### § 11

#### Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die kreisfreie Stadt bzw. das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

### § 12

#### Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für die Naturräume typische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege- und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben; bei der Aufstellung und Fortschreibung sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erholung aufzuklären.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 9 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

**§ 14****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

München, den 2. September 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134